

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 58 (1964)
Heft: 23

Rubrik: Am 6. Dezember ist eine eidgenössische Volksabstimmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Am 6. Dezember ist eine eidgenössische Volksabstimmung

Am Klaustag 1964 werden die stimmberechtigten Schweizer Bürger über drei neue Zusatzartikel zur Bundesverfassung abzustimmen haben. Es handelt sich um eine neue Ordnung der Preis- und Mietzinskontrolle.

Wie war die alte Ordnung?

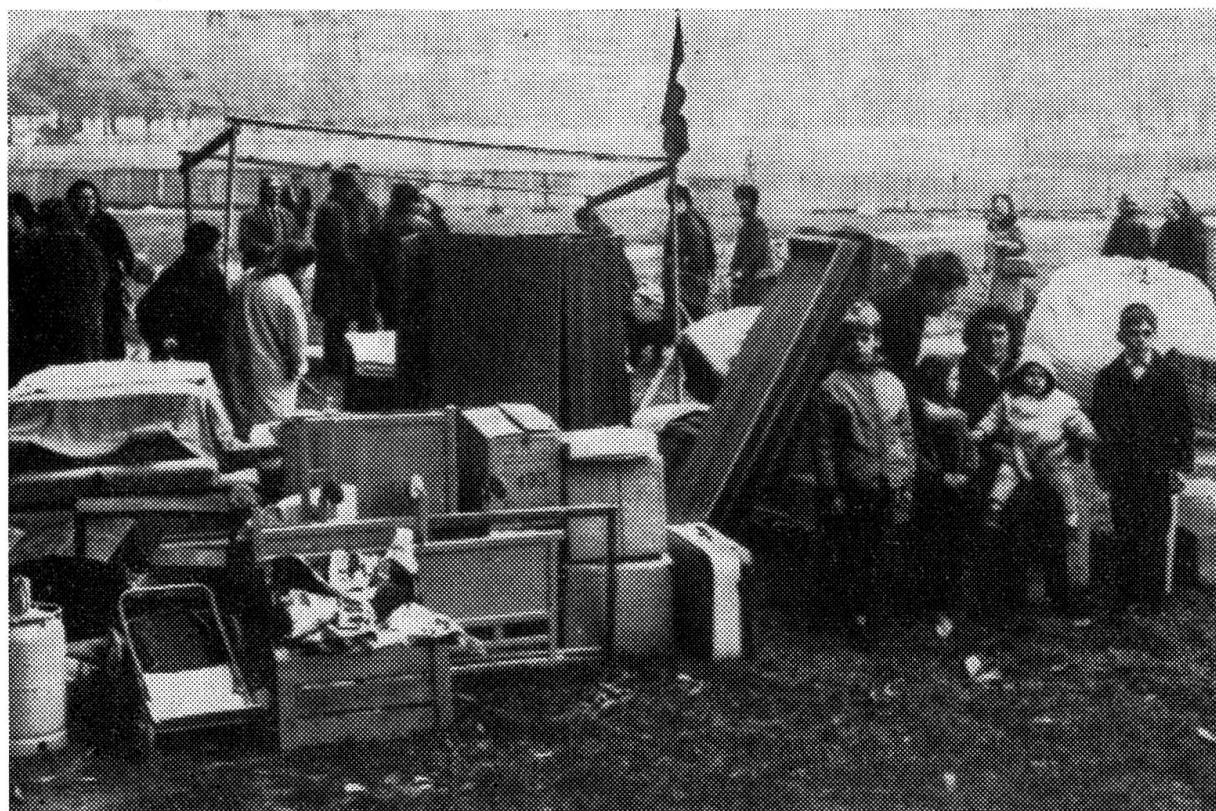
Die noch bis Ende 1964 geltende alte Ordnung bestimmte zwei Arten von Kontrollen.

1. Die scharfe **Mietzinskontrolle** erlaubte die Erhöhung der Mietzinse für Altwohnungen (vor 1940 erstellt) nur durch Bundesratsbeschuß. Die Hausbesitzer durften die Mietzinse nicht selber erhöhen. Diese Mietzinskontrolle gilt bis heute noch in 422 Gemeinden, in denen 45,5 Prozent der Gesamtbevölkerung wohnen. (Die Schweiz zählt rund 3100 Gemeinden.)

2. Die **Mietzinsüberwachung** machte die Hausbesitzer von den strengen Vorschriften frei. Sie durften die Mietzinse nach ihrem eigenen Willen erhöhen. Aber die Mieter waren doch nicht ganz schutzlos. Sie durften sich beim Miet- oder Wohnungsamt beklagen, wenn der Hausbesitzer nach ihrer Meinung den Mietzins zu stark erhöhte. Dieses Amt untersuchte dann, ob die Erhöhung berechtigt sei. Nötigenfalls setzte es die Erhöhung dann herab. Die Mietzinsüberwachung gilt bis heute in 1072 Gemeinden mit 32,8 Prozent der Gesamtbevölkerung. Von jeder Art Kontrolle sind 1598 Gemeinden mit 21,7 Prozent der Gesamtbevölkerung befreit.

Wie soll die neue Ordnung aussehen?

Der erste Zusatzartikel bestimmt, daß die scharfe Mietzinskontrolle nach der bishe-



In Genf ist die Wohnungsnot besonders groß. Ein junger Arbeiter konnte auf den Umzugstermin keine neue Wohnung finden. Da zog er mit seinem gesamten Hausrat auf die Wiese von Plain-

palais. Dort wartete er mit seiner Frau und den vier Kindern auf einen Vermieter oder die Hilfe der Behörden. (Wir sehen die Familie rechts außen.)

riegen, alten Ordnung nur noch in den Städten Zürich, Bern, Basel, Lausanne und Genf mit ihren Vororten gelten soll. Aber bis spätestens Ende 1966 soll sie auch dort aufgehoben und durch die Mietzinsüberwachung ersetzt werden. In den übrigen Gemeinden gilt ab 1. Januar nur noch die Mietzinsüberwachung.

Der zweite Zusatzartikel gibt unseren Landesvätern das Recht, mit sofortiger Wirkung Höchstpreise für lebenswichtige Waren im Inland vorzuschreiben. Aber diese Vorschriften müssen in der nächstfolgenden Session der Bundesversammlung von National- und Ständerat genehmigt werden. Der Bundesbeschuß untersteht zudem dem freiwilligen Referendum. Das bedeutet: 30 000 stimmberechtigte Schweizer Bürger oder 8 Kantone können eine Volksabstimmung über den Bundesbeschuß verlangen.

Der dritte Zusatzartikel bestimmt, daß die Milchlieferanten an die Kosten der Versorgung der milcharmen Kantone erhöhte Zuschüsse erhalten können. Die großen Städte, die Westschweiz und das Tessin müssen täglich mit Milch aus den deutschschweizerischen Milchgebieten versorgt werden. (Siehe Artikel in Nr. 11, 1963, der «GZ».) An die Transportkosten bezahlte der Bund aus der Preisausgleichskasse für Milch bisher schon Beiträge.

Weiter wird bestimmt: Der Bundesbeschuß über den Aufschub von Umzugsterminen bleibt längstens bis 31. Dezember 1965 in Kraft. In den Ortschaften mit großem Wohnungsmangel ist es für die Mieter oft unmöglich, innert drei Monaten nach der Kündigung der Wohnung eine neue zu finden. In solchen Fällen konnten die Behörden den Umzugstermin um drei oder mehr Monate aufschieben. Diese Bestimmung soll also nur noch ein Jahr lang gelten.

Die neue Ordnung soll bis Ende 1969 gültig sein.

Soll ich Ja oder Nein stimmen?

Niemand ist ganz zufrieden mit dem Bun-

Es geschah vor einem Jahr

Es geschah vor einem Jahr, daß die ganze Welt mit Schrecken die Trauerbotschaft von der Ermordung des amerikanischen Präsidenten Kennedy vernehmen mußte. Ein einzelner Mensch hatte diese grausige Tat vollbracht. Aber ist es wirklich nur ein einziger gewesen? Das weiß man heute noch nicht ganz sicher. Nur eines weiß man bestimmt. Man weiß, daß die Feinde des ermordeten Präsidenten seinen Tod gewünscht hatten und heimlich frohlockten. Daran war einzig der Haß in ihren Herzen schuld. Böse, schlechte Gedanken sind eine unheimliche, zerstörende Macht. Sie vergiften das Zusammenleben der Menschen in großen und kleinen Ländern, in Städten und Dörfern, in Verbänden und Vereinen und nicht zuletzt auch in den Familien.

Darum ist es so wichtig, daß den Menschen seit bald zweitausend Jahren immer wieder eine andere, beglückende Botschaft verkündet wird. Es ist die Frohbotschaft von Weihnachten. Wer sie in sein Herz aufnimmt, erhält die Kraft zum Überwinden des Bösen. Daran wollen wir in diesen Wochen und Tagen des Advents denken.

Ro

desbeschuß. Die Hausbesitzer möchten am liebsten gar keine Vorschriften mehr. Die Mieter von Altwohnungen hätten lieber die bisherige Ordnung behalten. Die meisten politischen Parteien empfehlen trotzdem Zustimmung zu den drei neuen Zusatzartikeln. Denn die sofortige Aufhebung aller Vorschriften will wegen den schlimmen Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt in manchen Gebieten und Ortschaften doch niemand verantworten. Das Ja erleichtert einen vernünftigen Übergang zur Aufhebung aller Vorschriften auf Anfang 1970. Nebenstehendes Bild zeigt, wie schlimm heute die Wohnungsnot da und dort noch ist.

Ro